



## Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol  
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter  
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28  
[amtsleiter@assling.at](mailto:amtsleiter@assling.at)

UID: ATU 51964708

**Zahl:** 004-1/14-005/2022

**Assling, 13.10.2022**

# ***NIEDERSCHRIFT*** ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.09.2022  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

### **Anwesend:**

#### Bürgermeister:

Reinhard Mair

#### Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

#### Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair  
Thaddäus Stocker  
Richard Walder

#### Gemeinderäte:

Tobias Bodner  
Thomas Eder  
Johann Gamper  
Waltraud Holzer  
Thomas Lukasser  
Walter Schwarz  
Isabella Unterweger

#### Ersatzmitglieder:

Dietmar Mairer

Vertretung für Frau Rebecca Berger

#### Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

### **Abwesend:**

#### Gemeinderäte:

Rebecca Berger

## Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 28.06.2022
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Gste 184 u. 185 KG Thal - Turlerfeld
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gste 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Brüder Theurl GmbH
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Brüder Theurl GmbH
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst 601 KG Unterassling - Brüder Theurl GmbH
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 523/8 KG Unterassling - Theurl Holzindustrie GmbH
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 127/1, 127/2, .17 u. .20 KG Burg-Vergein - Walter Renner
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans u. ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gste .17, .20, 127/1 u. 127/2 KG Burg-Vergein - Walter Renner
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 138/3, 142/2 u. 608/2 KG Burg-Vergein - Alois Niederwieser
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 909/20 KG Oberassling - Michelle u. Gerald Theurl
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 2702/2022 vom 29.12.2022 - Übernahme Landesstraßengrund Oberassling
- 14) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Josef Pargger für den Sondergebrauch von Straßengrund
- 15) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Michael Kollreider um Ankauf des Grundstückes Gp. 403 KG Thal
- 16) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Hannes Stocker um Ankauf Grundstückes Gp. 400 KG Thal
- 17) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau Magdalena Duregger um Ankauf des Grundstückes Gp. 404 KG Thal
- 18) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der OSG um Ankauf des Grundstückes Gp. 184 KG Thal
- 19) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung einer unbefristeten Partnerschaft mit dem Jägerbataillon 24 - Sicherheitspartnerschaft Osttirol
- 20) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau Carmen Lukasser um Sondergebrauch Straßengrund Gst 948 KG Oberassling für die Wasserversorgung Wildpark Assling
- 21) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung des Winterdienstfahrzeuges mit Zubehör für die Gehsteige und Gehwege der Gemeinde
- 22) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 23) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Optionsvertrages mit der Spar Österreichische Warenhandels-AG
- 24) Beratung und Beschlussfassung über den Kauf- bzw. Tausch eines Grundstückes am Sonnenhang mit Roland Theurl und der Gemeinde Assling
- 25) Personalangelegenheiten

## **Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte. Er stellt fest, dass Frau Rebecca Berger entschuldigt ist, statt ihr ist Dietmar Mairer anwesend. Somit ist der Gemeinderat vollzählig. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist damit gegeben.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, folgende Tagesordnungspunkte auf Grund der Dringlichkeit zusätzlich auf die Tagesordnung zu geben:

als TOP 23

„Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Optionsvertrages mit der Spar Österreichische Warenhandels-AG“

als TOP 24

Beratung und Beschlussfassung über den Kauf- bzw. Tausch eines Grundstückes am Sonnenhang mit Roland Theurl und der Gemeinde Assling

als TOP 25

Personalangelegenheiten

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die „Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Optionsvertrages mit der Spar Österreichische Warenhandels-AG“ als TOP 23, die „Beratung und Beschlussfassung über den Kauf- bzw. Tausch eines Grundstückes am Sonnenhang mit Roland Theurl und der Gemeinde Assling“ als TOP 24 und „Personalangelegenheiten“ als TOP 25 nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 28.06.2022**

Zu der Sitzungsniederschrift vom 28.06.2022 folgen keine Wortmeldungen. Diese wird von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

## **Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse**

**Überprüfungsausschuss:**

### **Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss Quartal: 03/2022**

Prüfungsleiter (Obmann): GV Thaddäus Stocker

Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses:

GR Richard Walder, GR Rebecca Theurl, GR Franz Kirchmair, GR Walter Schwarz

Finanzverwalter: Michael Jans-Perfler

Geprüft wurde die Gebarung vom 01.04.2022 bis 31.08.2022.

### **1. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 22 GHV**

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Finanzverwalter und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

#### **Aufnahme des Kassenbestandes:**

<b>KASSENBESTANDSAUFNAHME:</b>	<b>Beträge in EUR</b>
Bargeld	

Girokonto, Bank Raika Sillian, IBAN AT26 3636 8000 0601 0011 lt. Auszug Nr. 167/001 vom 31.08.2022	€ 184.292,68
<b>Zwischensumme Bargeld und Girokonten</b>	€ 184.292,68
Kautionsspargbuch zum 05.06.2015, Bank Raika Sillian IBAN AT33 3636 8000 3606 1067, Verwendungszweck Wohnung UA 28 TOP 4	€ 968,--
Kautionsspargbuch zum 29.09.2020, Bank Raika Sillian IBAN AT69 3636 8000 3606 4590, Verwendungszweck Wohnung UA 28 TOP 6	€ 640,--
Kautionsspargbuch zum 27.08.2018, Bank Raika Sillian IBAN, AT10 3636 8000 3065 7902, Verwendungszweck Wohnung UA 28 TOP 5	€ 570,--
<b>Zwischensumme Kautionssparbücher</b>	€ 2.178,--

Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 03.06.2022, Bank Raika Sillian, IBAN, AT10 3636 8000 3605 0326, Verwendungszweck Betriebsmittelrücklage,	€ 207.042,74
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN, AT63 3636 8000 3603 2688, Verwendungszweck Baugrundrücklage	€ 407,48
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN, AT96 3636 8000 3606 0127 Verwendungszweck Assling Mobil	€ 38.760,18
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN AT33 3636 8000 3066 5830, Verwendungszweck Feuerwehrrücklage	€ 28.796,80
<b>Zwischensumme Zahlungsmittelreserven</b>	€ 275.007,20
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	€ 461.477,88
<b>Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 31.08.2022</b> lt. Buchungsabschluss August 2022/4 vom 31.08.2022	€ 461.477,88
<b>+ ungebuchte Einzahlungen</b>	-
<b>- ungebuchte Auszahlungen</b>	-
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*</b>	€ 461.477,88
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	-----

**\*Hinweise:**

Der Stand der liquiden Mittel gemäß Finanzierungshaushalt muss mit den Summen nach Zahlungswegen und mit der Summe nach Vermögenshaushalt übereinstimmen.

Der Buchungsabschluss sollte jedenfalls der Niederschrift als Beilage angehängt werden.

Vor dem Buchungsabschluss sind sämtliche ungebuchte Ein- und Auszahlungen zu erfassen.

<b>GELDVERWALTUNGSSTELLE:</b> (Vorzahlung durch den Finanzverwalter)	<b>Beträge in EUR</b>
Bargeld	€ 554,44
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	€ 554,44
Barvorlage Hauptkasse (Wechselgeld)	
Einzahlungen laut Aufzeichnungen	€ 0,00
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)</b>	€ 554,44
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	-----

**Damit ist die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand gegeben.**

## **2. Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV**

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Rechnungswesen-Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung mit den Zahlungsbelegen für die Zeit vom 01.04.2022 bis 31.08.2022 wurde teilweise überprüft und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung ergab keine Beanstandungen.

## **3. Prüfung der sonstigen Kassenführung**

Weitere Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

## **4. Sonstige Prüfbereiche**

Über die von der Finanzverwaltung am 10.08.2022 Uhr durchgeführte und vom Bürgermeister angeordnete Prüfung der Bargeldkassa des Schwimmbades Vithal ergab keine Besonderheiten.

### **Compedal Skilift:**

Die Vertreterin der Gemeinde, Frau GR Isabella Unterweger berichtet von der letzten Aufsichtsratssitzung. In dieser wurde die Finanzierung des Pistengerätes sowie über Saisonergebnisse berichtet. Erstmals wurde Kalenderjahr 2021 ein Überschuss erwirtschaftet.

### **Ausschuss für Jugend und Familie:**

Der Fragebogen betreffend Kinderbetreuung konnte einen Monat lang (bis 11. September) ausgefüllt werden. Es wurden 30 Fragebögen ausgefüllt, das entspricht einer Rücklaufquote von ca. 30%. Insgesamt wurden 47 Kinder angemeldet.

Jungbürgerfeier: bis Fr 16.09.2022 können sich die Jungbürger anmelden. Organisatorische Details: Start 18:30 Uhr beim Vereinshaus, danach gemeinsame Messe in der Kirche und anschließend der Festakt im Kulturheim. Gastrednerin ist Mag. Susanne Mair, die über ihre sportliche und berufliche Karriere berichten wird.

### **Kulturausschuss**

Franz berichtet über die Fixierung der Fotoausstellung; ursprünglicher Termin vom 07. – 10.10.2022, aufgrund der Bundespräsidentenwahl ist der Termin nun eine Woche später fixiert worden (vom 14.10. – 16.10.2022). Es wird derzeit ein Folder für die Veranstaltung samt den Eckdaten erstellt.

### **Überprüfungsausschuss**

Thaddäus Stocker berichtet über die letzte Sitzung sowie über den geplanten Besuch der Schulung ÜPA am 27.09.2022 in der Debant.

### **Forstausschuss**

Obmann Thaddäus Stocker berichte, das noch kein Termin festgelegt wurde, dieser soll aber nächste Woche fixiert werden.

### **e5 Klima-Mobilausschuss**

Obmann Harald berichtet von der Mobilitätswoche im Zeitraum vom 16.-22.09.2022. Die Volksschule und der KG Assling werden den Dorfplatz malerisch gestalten. Am 21.09.2022 findet eine Veranstaltung in Debant im Gemeindesaal statt, es gibt dazu eine Einladung. Diese wird den Gemeinderäten vom Gemeindeamt zugesendet.

#### **Lebensraum Assling Ausschuss:**

Obmann Tobias Bodner berichtet bezüglich der geplanten Aufstellung von Ständern für Hundesackerl. Derzeit ist ein Konzept in Ausarbeitung.

#### **Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Gste 184 u. 185 KG Thal - Turlerfeld**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 164/22, 183, 395, 396, 397 und 398 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020D, Plan 972\_20D-5NTVaLP vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 183, 410, 395, 396, 397 und 398), alle KG Thal und im Bereich des Grundstückes 185 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020E, Plan 972\_20E-5 vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 185, 400, 403, 404 und 405), alle KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage im Bereich des künftigen Grundstückes 183 KG Thal. Dafür wurde der Flächenwidmungsplan als erster Teil im Siedlungsgebiet „Turlerfeld“ geändert und Bauland ausgewiesen sowie ein Bebauungsplan erlassen. Dies wurde dann um das geplante Reihenhaus auf dem Grundstück 184 KG Thal erweitert (derzeit eine Teilfläche des Grundstückes 184, künftig das Grundstück 184). Nun sollen die Grundgrenzen zwischen den Grundstücken nochmals etwas verändert werden, weshalb die Bauplatzeigenschaft des künftigen Grundstückes 183 KG Thal verloren geht und ein Teil des Wohngebiets auch auf den Grundstücken 396 und 397 KG Thal liegt, was aber bei den Grundstücken in Hinblick auf das Baurecht ohne Relevanz ist. Hier wird der Planungsbereich entsprechend festgelegt.

Das Grundstück 185 KG Thal wird derart geteilt, dass 5 Bauplätze für Einzelhausbebauung entstehen (künftige Grundstücke 185, 400, 403, 404 und 405), alle KG Thal). Die Erschließung ist durch die Topographie und die Eigentumsverhältnisse begründet. Das künftige Grundstück kommt ins Eigentum des Eigentümers des Grundstückes 178/1 KG Thal, damit dieser die Erschließung zugelassen hat, obwohl die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll und auch nicht als baulicher Entwicklungsbereich im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegt worden ist. Das künftige Grundstück 185 soll auch nicht gewidmet werden, da der Bedarf fehlt. Für die künftigen Grundstücke 400, 403, 404 und 405, alle KG Thal sind jedoch Kaufinteressenten vorhanden, weshalb für diese konkreter Bedarf angenommen wird. Deshalb werden sie in den Planungsbereich aufgenommen.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der Bereich der gegenständlichen Grundstücke als baulicher Entwicklungsbereich enthalten, die Widmungsbedingungen eingehalten.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche des Grundstückes 183 KG Thal und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 185 (künftige Grundstücke 400, 403, 404 und 405), alle KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

#### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 01.09.2022, Zl. D/9222/2022, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 184, 185 KG Thal durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gste 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Brüder Theurl GmbH**

Der Bürgermeister berichtet über die bau- und raumordnungsrechtlichen Änderungen auf dem Areal des Betriebes Fa. Brüder Theurl GmbH und der THI. Nach Beratung wird vorgeschlagen, dass die Tagesordnungspunkte 5, 6, 7 und 8 von der Tagesordnung genommen werden und die Bauvorhaben der FA. Brüder Theurl GmbH dem Gemeinderat vor Beschlussfassung vorgestellt werden sollten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte 5, 6, 7 und 8 von der Tagesordnung genommen werden und die Bauvorhaben der Fa. Brüder Theurl GmbH dem Gemeinderat vor Beschlussfassung vorgestellt werden sollten. Der Termin wird den Gemeinderäten rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 501, 551/1, 601 u. 602 KG Unterassling - Brüder Theurl GmbH**

abberaumt, siehe Beschlussfassung TOP 5

**Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst 601 KG Unterassling - Brüder Theurl GmbH**

abberaamt, siehe Beschlussfassung TOP 5

**Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 523/8 KG Unterassling - Theurl Holzindustrie GmbH**

abberaamt, siehe Beschlussfassung TOP 5

**Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 127/1, 127/2, .17 u. .20 KG Burg-Vergein - Walter Renner**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 127/1, 127/2, .17 und .20 KG Burg-Vergein folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Garage und einer Holzhütte. Dafür werden auch die Grundstücksgrenzen geändert. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 1885/2021 Plan 1885\_21-2NTV vom 30. November 2021.

Demnach soll je eine Teilfläche der Grundstücke 127/1, 127/2 und .20 (Trennstücke 1, 2 und 3) zu Grundstück .17 kommen und eine Teilfläche des Grundstücks .17 (Trennstück 4) an Grundstück .20, alle KG Burg-Vergein, abgetreten werden.

Derzeit ist das Grundstück .17 KG Burg-Vergein als Sonderfläche Hofstelle gewidmet. Allerdings handelt es sich um keine Hofstelle mehr. Deshalb soll, der tatsächlichen Nutzung als Wohnhaus und in Hinblick auf die Gefahr von Nutzungskonflikten, landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet werden. Im Sinne der einheitlichen Bauplatzwidmung wird der Bereich des künftigen Grundstücks dafür herangezogen. Damit wird der Planungsbereich abgegrenzt.

Die Herstellung der Bauplatzeigenschaft im Sinne des § 2 Abs 12 TBO 2022 ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Damit ist dies auch eine Voraussetzung für eine widmungsgemäße Verwendung des Baulandes. Aufgrund der gewählten Widmungskategorie und der Anpassung bereits als Sonderfläche gewidmeter Flächen innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebiets entsteht weder ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept noch führt die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans zu keiner Beeinträchtigung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung führt.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 127/1, 127/2, .17 und .20 KG Burg-Vergein von derzeit Sonderfläche Hofstelle nach § 44 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

**Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 1.9.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling

im Bereich der Gste 127/1, 127/2, .17, .20 KG 85008 Burg-Vergein (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor: **Umwidmung jeweils von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**Gst .17 KG 85008 Burg-Vergein** rund 287 m<sup>2</sup>

**Gst .20 KG 85008 Burg-Vergein** rund 4 m<sup>2</sup>

**Gst 127/1 KG 85008 Burg-Vergein** rund 11 m<sup>2</sup>

**Gst 127/2 KG 85008 Burg-Vergein** rund 20 m<sup>2</sup>

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans u. ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gste .17, .20, 127/1 u. 127/2 KG Burg-Vergein - Walter Renner**

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan und zum ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke .17, .20, 127/1 und 127/2 KG Burg-Vergein folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Garage und einer Holzhütte auf Grundstück .17. Dafür werden auch die Grundstücksgrenzen geändert. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 1885/2021 Plan 1885\_21-2NTV vom 30. November 2021, der auch dem gegenständlichen Bebauungsplan zugrunde liegt. Ohne einer derartigen Änderung der Grundstücksgrenzen wäre es nicht möglich, eine Garage oder einen Stellplatz auf Grundstück .17 KG Burg-Vergein zu errichten.

Aufgrund des Geländeverlaufs ist eine nutzbare Garage auf Grundstück nur dann möglich, wenn von einer Höhenlage aus gemessen werden kann oder die besondere Bauweise festgelegt sind. Zudem ist jede mögliche Bebauung im Grenzabstandsbereich, d.h. es wird sehr schnell mehr als 15 % der Grundstücksgröße im Abstandsbereich bebaut. Dies gilt auch für das Grundstück 127/2 KG Burg Vergein. Um eine möglichst große, im Orts-, Straßen- und Landschaftsbild verträgliche Bebauung zu ermöglichen, gleichzeitig aber klare raumordnerische Vorgaben zu machen, wird das Grundstück .20 KG Burg-Vergein in den Planungsbereich einbezogen und die besondere Bauweise festgelegt.

Die Straßen- und Baufluchtlinie werden entsprechend dem Bestand und der Planung festgelegt. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Topographie kann davon ausgegangen werden, dass dadurch die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke .17, .20, 127/1 und 127/2 KG Burg-Vergein entsprechend dem Planentwurf von archMAYRro, 9920 Sillian 86.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 31.08.2022, Zl. D/9224/2022, über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .17, .18, 127/1 und 127/2 KG Burg-Vergein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 138/3, 142/2 u. 608/2 KG Burg-Vergein - Alois Niederwieser**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 138/3, 142/2 und 608/2 KG Burg-Vergein, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Zubaus beim bestehenden Wohnhaus – ehemalige Hofstelle vulgo „Eggila“ auf Grundstück 142/2 KG Burg-Vergein. Im Zuge der Vorbereitung der Einreichplanung hat sich gezeigt, dass das Grundstück kein Bauplatz im Sinne des § 2 Abs 12 TBO 2022 ist, da es nicht einheitlich gewidmet ist. Dies liegt in verschiedenen Änderungen der Grundstücksgrenzen begründet.

Die Herstellung der Bauplatzeigenschaft im Sinne der TBO ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Damit ist dies auch eine Voraussetzung für eine widmungsgemäße Verwendung des Baulandes. Aufgrund der Geringfügigkeit und der Tatsache, dass die Anpassung im Bereich des öffentlichen Wegs vor einiger Zeit erfolgt ist und der Weg sich in der Praxis als ausreichend gezeigt hat, kann davon ausgegangen werden, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans zu keiner Beeinträchtigung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung führt.

Die Grundstücke 138/3 und 608/2 KG Burg-Vergein sind Wegflächen die im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans in dem Bereich einheitlich als Freiland gewidmet werden.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich zweier Teilflächen des Grundstückes 142/2 KG Burg-Vergein von derzeit Freiland nach § 41 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 142/2 KG Burg-Vergein von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 sowie im Bereich zweier Teilflächen des Grundstückes 608/2 KG Burg-Vergein und einer Teilfläche des Grundstückes 138/3 KG Burg-Vergein von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 12.9.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 138/3, 142/2, 608/2 KG 85008 Burg-Vergein (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

**Gst 138/3 KG 85008 Burg-Vergein** rund 9 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

**Gst 142/2 KG 85008 Burg-Vergein** rund 23 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 28 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

**Gst 608/2 KG 85008 Burg-Vergein** rund 11 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 909/20 KG Oberassling - Michelle u. Gerald Theurl**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 909/20 KG Oberassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses. Auf dem Grundstück besteht ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 2.7.2021. Darin wird im Süden – talseitig – die Gestaltung des straßenseitigen Übergangs vom Grundstück zum Straßenraum definiert.

Im gegenständlichen Bereich wurden 2021 die Grundstücksgrenzen geändert, die im geltenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden sind.

In der Planung wird die Errichtung überdachter Stellplätze im Kellergeschoß (unterirdisches Geschoß), von Süden eingefahren, vorgesehen. Daneben soll das Gartenniveau auf Höhe des Erdgeschoßes (erstes oberirdisches Geschoß) liegen, wobei die Sichtweiten bei der Ausfahrt aus den überdachten Stellplätzen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb werden die talseitig vorgesehenen Festlegungen eingehalten. Allerdings wird das Dach über den Stellplätzen als

Terrasse genutzt. Da damit die Baufluchtlinie überschritten wird und die Höhe mehr als 2,80 m beträgt, ist dies nicht zulässig. Die Nutzung des Grundstücks mit der Zufahrt von Süden ist durchaus nachvollziehbar und beeinträchtigt das Orts- und Straßenbild ebenso wenig, wie die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Deshalb wird hier eine gestaffelte Baufluchtlinie festgelegt, was auch den Festlegungen auf Bauplätzen im Südosten des gegenständlichen Bauplatzes entspricht und somit auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes argumentiert werden kann.

Auf Grundstück 909/19 KG Oberassling scheint die Höhendifferenz zwischen den beiden öffentlichen Wegen zu groß, um eine vergleichbare Möglichkeit zu haben. Deshalb bleibt der Planungsbereich auf das Grundstück 909/20 KG Oberassling beschränkt.

Die Baufluchtlinie im Nordosten, hin zu Grundstück 909/21 KG Oberassling wird im gültigen Bebauungsplan in einem Abstand von 4,0 m zur Grundgrenze festgelegt. Das Grundstück 909/21 ist als Freiland gewidmet und Teil des Straßenraums. Die Planung sieht hier einen Abstand von 3,30 m vor, wobei eine überdachte Kellerstiege bis zu 1,0 m über das Gelände herausragt. Da die Baufluchtlinie hier aufgrund des großen Abstands zur Fahrbahn keine verkehrstechnische Bedeutung hat, das Grundstück 909/20 KG Oberassling aufgrund seiner Größe und Widmung unbebaubar ist und auch keine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes erfolgt, wird in Anlehnung an die Baufluchtlinie im Süden hier eine entsprechende Festlegung getroffen. Da das Grundstück 909/20 nicht mit dem öffentlichen Weg auf Grundstück 962 KG Oberassling vereinigt worden ist, wird anstatt der Baufluchtlinie eine gestaffelte Baugrenzlinie festgelegt, mit entsprechend geringerem Abstand zur Grundgrenze als die gültige Baufluchtlinie.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert. Da keine Auswirkungen auf die Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung erwarten werden, wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 909/20 KG Oberassling entsprechend dem Planentwurf von archMAYRro, 9920 Sillian 86.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 31.08.2022, Zl. D/9226/2022, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 909/20 KG Oberassling durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 2702/2022 vom 29.12.2022 - Übernahme Landesstraßengrund Oberassling**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Bauvorhabens von Josef Pargger eine Grundstückregelung zwischen der Gemeinde Assling und der Landesstraßenverwaltung (BBA Lienz) im Zufahrtsbereich zu den Objekten Oberassling 52 und 53 als sinnvoll erwiesen hat. Es werden damit die Zuständigkeiten hinsichtlich Oberflächenwässer und Winterdienst besser zugeordnet werden.

Mit dem Verantwortlichen des BBA Lienz, Dr. Johannes Nimmert, wurde der vorliegende Teilungsvorschlag besprochen und hat dieser zugesagt, dass diese aus Sicht des BBA Lienz so durchgeführt werden kann. Es kommt nur eine Übernahme in das Öffentliche Gut der Gemeinde Assling in Frage, der Gemeingebrauch muss gewährleistet sein. Die Übertragung erfolgt entgeltlos unter den vorhin genannten Bedingungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche des Öffentlichen Gutes der Landesstraßenverwaltung im Ausmaß von ca. 80 m<sup>2</sup> laut Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 29.08.2022, GZl. 2702/2022, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Assling zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt entgeltlos und bleibt der Gemeingebrauch aufrecht. Die Kosten, Gebühren und Entgelte für die Eigentumsübertragung gehen zu Lasten der Gemeinde Assling.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 14: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Josef Pargger für den Sondergebrauch von Straßengrund**

Herr Josef Pargger hat mit Antrag vom 12.09.2022 um das Errichten einer Steinschlichtmauer entlang der Grundstücksgrenze zur Gemeindestraße Gp. 918, KG im Bereich vor der Einmündung in die L324 angesucht. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Gestattung nach § 5 Tiroler Straßengesetz zur Kenntnis.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die geplante Anlage nach Maßgabe der vorgelegten und einen wesentlichen Bestandteil dieser Zustimmung bildenden Pläne zu gestatten. Die Anlage und die Herstellung der Gemeindestraße hat auf seine Kosten und nach den Weisungen des Straßenverwalters und nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Herr Pargger hat auch alle jene Kosten zu tragen oder zu ersetzen, die der Straßenverwaltung infolge Herstellung, Bestand, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung der Anlage erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen allfälligen

Mehraufwand für die Instandhaltung der Straße und auf die Kosten für die Überwachung der Arbeiten der Antragstellerin. Darüber ist schriftlich ein Gestattungsvertrag zu vereinbaren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Michael Kollreider um Ankauf des Grundstückes Gp. 403 KG Thal**

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Michael Kollreider einen Kaufantrag bzgl. des künftigen Baugrundstücks Gp. 403, KG Thal, gestellt hat. Dem Käufer wurde schriftlich mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Erwerb dieses Grundstücks möglich ist, dazu gehören ua das Vorkaufsrecht der Gemeinde und die Einhaltung von energietechnischen Standards laut GR-Beschluss. Herrn Kollreider ist bekannt, dass nach § 8 TirKG für das Grundstück Gp. 403 KG Thal eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal gemäß § 4 TirKG festgelegt wird. Die Voraussetzungen und die zu errichtenden baulichen Anlagen für die Einleitung sind Herrn Kollreider ebenso bekannt.

Herrn Kollreider sind der zu unterschreitende Heizwärmebedarf gemäß den Richtlinien der Gemeinde Assling und ebenso die Voraussetzung, dass das Heizsystem des zu errichtenden Hauses ausschließlich auf erneuerbare Energien zurückgreifen muss, bekannt. Ebenso wird vereinbart, dass die Gemeinde Assling bei Nichtbebauung innerhalb von 3 Jahren ein Vorkaufsrecht eingeräumt bekommt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 403 KG Thal mit einem künftigen Flächenausmaß von 530 m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 83,00 je m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 43.990,00, an Herrn Michael Kollreider zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt unter Einhaltung folgender Bedingungen:

Herr Kollreider erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Der Käufer verpflichtet sich, mit dem Bau dieses Einfamilienhauses längstens binnen drei Jahren ab Abschluss dieses Kaufvertrages zu beginnen und dieses Haus gemäß den mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Assling festgelegten bindenden energetischen Mindeststandards zu errichten.

Nach § 8 TirKG wird für das Grundstück Gp. 403 KG Thal eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal festgelegt. Die Bedingungen für den Anschluss werden nach § 4 TirKG festgelegt. Die dafür notwendigen baulichen Anlagen für die Einleitung sind von Herrn Kollreider auf dessen Kosten zu errichten.

Es wird das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB für die Gemeinde Assling eingeräumt. Als Entgelt für die Einlösung des vertragsgegenständlichen Grundstückes wird der oa. Kaufpreis idHv. € 43.990,00 festgesetzt.

Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Vertragserrichtung stehen, hat der Käufer zu tragen.

Bis zur Bebauung des Grundstückes ist dieses mindestens 2 x jährlich durch den Käufer zu mähen bzw. mähen zu lassen und ist es so zu pflegen und zu erhalten, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Über Antrag von den Käufern kann die Gemeinde Assling die Pflege des Grundstückes gegen Entgelt übernehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 16: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Hannes Stocker um Ankauf Grundstückes Gp. 400 KG Thal**

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Hannes Stocker einen Kaufantrag bzgl. des künftigen Baugrundstücks Gp. 400, KG Thal, gestellt hat. Dem Käufer wurde schriftlich mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Erwerb dieses Grundstückes möglich ist, dazu gehören ua das Vorkaufsrecht der Gemeinde und die Einhaltung von energietechnischen Standards laut GR-Beschluss. Herr Stocker ist bekannt, dass nach § 8 TirKG für das Grundstück Gp. 403 KG Thal eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal gemäß § 4 TirKG festgelegt wird. Die Voraussetzungen und die zu errichtenden baulichen Anlagen für die Einleitung sind Herr Stocker ebenso bekannt.

Herr Stocker sind der zu unterschreitende Heizwärmebedarf gemäß den Richtlinien der Gemeinde Assling und ebenso die Voraussetzung, dass das Heizsystem des zu errichtenden Hauses ausschließlich auf erneuerbare Energien zurückgreifen muss, bekannt. Ebenso wird vereinbart, dass die Gemeinde Assling bei Nichtbebauung innerhalb von 3 Jahren ein Vorkaufsrecht eingeräumt bekommt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 40 KG Thal mit einem künftigen Flächenausmaß von 545 m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 83,00 je m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 45.235,00, an Herrn Hannes Stocker zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt unter Einhaltung folgender Bedingungen:

Herr Stocker erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Der Käufer verpflichtet sich, mit dem Bau dieses Einfamilienhauses längstens binnen drei Jahren ab Abschluss dieses Kaufvertrages zu beginnen und dieses Haus gemäß den mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Assling festgelegten bindenden energetischen Mindeststandards zu errichten.

Nach § 8 TirKG wird für das Grundstück Gp. 400 KG Thal eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal festgelegt. Die Bedingungen für den Anschluss werden nach § 4 TirKG festgelegt. Die dafür notwendigen baulichen Anlagen für die Einleitung sind von Herrn Stocker auf dessen Kosten zu errichten.

Es wird das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB für die Gemeinde Assling eingeräumt. Als Entgelt für die Einlösung des vertragsgegenständlichen Grundstückes wird der oa. Kaufpreis idHv. € 45.235,00 festgesetzt.

Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Vertragserrichtung stehen, hat der Käufer zu tragen.

Bis zur Bebauung des Grundstückes ist dieses mindestens 2 x jährlich durch den Käufer zu mähen bzw. mähen zu lassen und ist es so zu pflegen und zu erhalten, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Über Antrag vom Käufer kann die Gemeinde Assling die Pflege des Grundstückes gegen Entgelt übernehmen.

### **Zu Top 17: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau Magdalena Duregger um Ankauf des Grundstückes Gp. 404 KG Thal**

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Magdalena Duregger einen Kaufantrag bzgl. des künftigen Baugrundstückes Gp. 403, KG Thal, gestellt hat. Der Käuferin wurde schriftlich mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Erwerb dieses Grundstückes möglich ist, dazu gehören ua das Vorkaufsrecht der Gemeinde und die Einhaltung von energietechnischen Standards laut GR-Beschluss. Frau Duregger ist bekannt, dass nach § 8 TirKG für das Grundstück Gp. 403 KG Thal eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal gemäß § 4 TirKG festgelegt wird. Die Voraussetzungen und die zu errichtenden baulichen Anlagen für die Einleitung sind Frau Duregger ebenso bekannt.

Frau Duregger sind der zu unterschreitende Heizwärmebedarf gemäß den Richtlinien der Gemeinde Assling und ebenso die Voraussetzung, dass das Heizsystem des zu errichtenden Hauses ausschließlich auf erneuerbare Energien zurückgreifen muss, bekannt. Ebenso wird vereinbart, dass die Gemeinde Assling bei Nichtbebauung innerhalb von 3 Jahren ein Vorkaufsrecht eingeräumt bekommt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 404 KG Thal mit einem künftigen Flächenmaß von 523 m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 83,00 je m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 43.409,00, an Frau Magdalena Duregger zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt unter Einhaltung folgender Bedingungen:

Frau Duregger erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Die Käuferin verpflichtet sich, mit dem Bau dieses Einfamilienhauses längstens binnen drei Jahren ab Abschluss dieses Kaufvertrages zu beginnen und dieses Haus gemäß den mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Assling festgelegten bindenden energetischen Mindeststandards zu errichten.

Nach § 8 TirKG wird für das Grundstück Gp. 404 KG Thal eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal festgelegt. Die Bedingungen für den Anschluss werden nach § 4 TirKG festgelegt. Die dafür notwendigen baulichen Anlagen für die Einleitung sind von Frau Duregger auf deren Kosten zu errichten.

Es wird das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB für die Gemeinde Assling eingeräumt. Als Entgelt für die Einlösung des vertragsgegenständlichen Grundstückes wird der oa. Kaufpreis idHv. € 43.409,00 festgesetzt.

Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Vertragserrichtung stehen, hat die Käuferin zu tragen.

Bis zur Bebauung des Grundstückes ist dieses mindestens 2 x jährlich durch die Käuferin zu mähen bzw. mähen zu lassen und ist es so zu pflegen und zu erhalten, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Über Antrag von den Käufern kann die Gemeinde Assling die Pflege des Grundstückes gegen Entgelt übernehmen.

### **Zu Top 18: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der OSG um Ankauf des Grundstückes Gp. 184 KG Thal**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über das Interesse der OSG, die vier Baugrundstücke südlich der bereits gekauften Fläche Gp. 183 KG Thal zu erwerben. Das neu zu bildende Grundstück wird die GstNr 184 KG Thal sein. Dort soll eine Reihenhäuseranlage mit insgesamt 10 Reihenhäusern errichtet werden. Das Gesamtprojekt (Gp. 183 und 184) wurde bereits dem Gemeindevorstand in der gestrigen Sitzung vorgestellt und wurde darüber beraten. Der Gemeindevorstand spricht sich für das Vorhaben aus.

Bei der vertraglichen Ausgestaltung soll ähnlich wie beim Verkauf an die Wohnungseigentum (WE) vorgegangen werden. Aufgrund der Mindest-Nettonutzflächendichte von 0,55 wird ein Grundpreis von € 90,- je m<sup>2</sup> vereinbart. Es wird eine Gesamtfläche von 2.009 m<sup>2</sup> erworben, somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 180.810,-.

Laut den aktuellen Wohnbauförderungs-Richtlinien ist für die Gewährung der bestmöglichen Förderung eine Mindest-Nettonutzflächendichte (mindestens 0,55 – Verhältnis zwischen Grundstücksfläche und Nettowohnnutzfläche) erforderlich. Diese kann mit dem vorliegenden Einreichprojekt erreicht werden.

Hinsichtlich der höchstmöglichen Nutzflächendichte wird auf die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners DI Wolfgang Mayr vom 31.05.2022 verwiesen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das künftige Grundstück Gp. 183, KG Thal an die Osttiroler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft zu verkaufen.

Folgende Festlegungen/Annahmen werden vereinbart:

- Grundstücksgröße 2.009 m<sup>2</sup>
- Verkaufspreis von € 90,- je m<sup>2</sup>
- Nettonutzflächendichte mindest von 0,55, Nettonutzflächendichte höchst von 0,80
- Bebauungsplanpflicht

Daraus ergibt sich ein Kaufpreis von ca. € 180.810,-. Alle mit der Durchführung der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten, Gebühren und Entgelte werden von der Käuferin getragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0

Befangen:	0
-----------	---

## **Zu Top 19: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung einer unbefristeten Partnerschaft mit dem Jägerbataillon 24 - Sicherheitspartnerschaft Osttirol**

Der Bürgermeister berichtet über die Vorstellung der Sicherheitspartnerschaft Osttirol im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 10.08.2022. Von den Bürgermeistern des gesamten Bezirkes wird dieses Vorhaben einstimmig unterstützt. Da diese Partnerschaft 1982 mit einer Befristung von 40 Jahren vorgesehen wurde, ist man nun bestrebt, diese unbefristet zu verlängern. Hinsichtlich des Formulierungsvorschlages der Erneuerung der Partnerschaft und der weiteren Vorgehensweise wird auf die Projektkonzeption des Hochgebirgsjägerbataillons 24 verwiesen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling fasst einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss:

„Anlässlich des 40-jährigen Bestandes ihrer Partnerschaft erneuern die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes LIENZ, die Bezirkshauptmannschaft LIENZ und das Hochgebirgsjägerbataillon 24 ihre partnerschaftliche Verbindung ohne Befristung und bekennen sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung der bewährten Kooperation mit dem Ziel, einen sichtbaren, konkreten und anerkannten Mehrwert für die Gemeinden und die Bevölkerung im Bezirk durch Fokussierung der gemeinsamen Bemühungen im Bereich eines modernen, relevanten und integrierten Krisenmanagements zur Stärkung der Resilienz im jeweiligen Verantwortungsbereich zu schaffen.

Dies soll durch eine erweiterte Kooperation der Partner im Rahmen einer umfassenden und integrierten Handlungskonzeption zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgabenstellungen in den Bereichen der Krisenprävention, Krisenvorsorge und Krisenbewältigung erreicht werden.“

Gemeinsam wollen wir unsere Zielsetzung durch

- eine koordinierte Wissenserweiterung über vorsorgerelevante Bedrohungsszenarien und konkrete Eventualfallplanungen,
- eine Fähigkeitserweiterung im Bereich der kooperativen Einsatzführung gemäß SKKM sowie
- eine Erweiterung der praktischen Fähigkeiten zur integrierten Erstfallbewältigung

erreichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### Zu Top 20: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau Carmen Lukasser um Sondergebrauch Straßengrund Gst 948 KG Oberassling für die Wasserversorgung Wildpark Assling

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Antrag von Carmen Lukasser zur Kenntnis. Diese beantragt nachträglich einen Sondergebrauch für die bereits in der Gemeindestraße verlegte Wasserleitung (6/4" Leitung). Die Leitung in der Gemeindestraße weist in der Längsführung laut beiliegendem Lageplan eine Gesamtlänge von ca. 155 m auf. Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag über den Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz Frau Carmen Lukasser über die Längsführung einer Wasserleitung (Durchmesser 6/4") in der Gemeindestraße Gp. 948 KG Oberassling auf einer Gesamtlänge von ca. 155 m laut beiliegendem Lageplan zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unbefristet auf jederzeitigem Widerruf. Mit der Antragstellerin ist eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### Zu Top 21: Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung des Winterdienstfahrzeuges mit Zubehör für die Gehsteige und Gehwege der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.03.2022 einen Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Winterdienstfahrzeuges mit Zubehör für die Gehsteige und Gehwege der Gemeinde gefasst hat.

Konkret handelt es sich um folgende Fahrzeuge:

Reform Boki H140, Firma Wiedemayr,	Kosten:160.800,00 inkl.
Streugerät u. Schneepflug, Firma Reiter,	Kosten: 44.895,60 inkl.
Schneefräse, Firma Reiter,	Kosten: 31.711,20 inkl.
Kehrmaschine, Firma Reiter,	Kosten: 10.957,20 inkl.

**Gesamtkosten: 248.364,00 inkl.**

Die Lieferung des Fahrzeuges samt Zubehör soll im Oktober 2022 erfolgen.

Die Finanzierung dieser Investitionen soll wie folgt durchgeführt werden:

Der Reform Boki soll über Leasing finanziert werden. Dazu soll eine Ausschreibung gemacht werden, zu der die gleichen Kreditinstitute (Unicredit, Hypo, Raiffeisen, Dolomitenbank, Sparkasse) eingeladen werden wie bei der Ausschreibung vom Manitou im Jahr 2021. Die Vergabe soll an den Gemeindevorstand delegiert werden.

Die Zusatzgeräte (Streugerät, Schneepflug, Schneefräse, Kehrmaschine) sollen über eine Bedarfswweisung finanziert werden. Dazu gibt es von Landesrat Mag. Tratter eine Zusage in Höhe von 90.000,00.

Das alte Bokimobil wurde zum Verkauf um 35.000,00 angeboten. Interessenten gab es bisher keine. Der tatsächliche Verkaufserlös soll als Eigenmitteleinbringung in die Leasingfinanzierung erfolgen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Finanzierung des Trägerfahrzeuges Reform Boki H140 über Leasing zu finanzieren. Dazu soll eine Ausschreibung gemacht werden, zu der die gleichen Kreditinstitute (Unicredit, Hypo, Raiffeisen, Dolomitenbank, Sparkasse) eingeladen werden wie bei der Ausschreibung vom Manitou im Jahr 2021. Die Vergabe wird gleichzeitig mit diesem Beschluss an den Gemeindevorstand delegiert.

Die Zusatzgeräte (Streugerät, Schneepflug, Schneefräse, Kehrmaschine) werden über eine Bedarfszuweisung finanziert. Dazu gibt es von Landesrat Mag. Tratter eine Zusage in Höhe von 90.000,00.

Der tatsächliche Verkaufserlös für das alte Fahrzeug soll als Eigenmitteleinbringung in die Leasingfinanzierung erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 22: Anträge, Anfragen, Allfälliges**

#### **Anträge**

GR Johannes Gamper stellt den Antrag, dass in Dörfel eine Straßenlaterne aufgestellt werden sollte. Es wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, beim EWA einen Kostenvoranschlag in Auftrag zu geben.

GR Franz Kirchmair stellt den Antrag, dass der Kinderspielsplatz beim Vithal geänderte Öffnungszeiten haben sollte. Diesbezüglich wird der Bürgermeister dies mit dem Gemeindevorarbeiter besprechen. Der Antrag wird dann in der nächsten Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister erörtert die Thematik der Unterstützung des Sparmarktes Ganner in Assling. Nach Beratung wird folgender Beschluss gefasst:

Der Nahversorger Spar Ganner in Assling wird dadurch unterstützt, dass Fassungen des Spargeschäftes an Kundschaften ausgeliefert werden. Die Kundschaft muss € 2,00 dafür zahlen, das Anbot erfolgt bis auf Widerruf. Taxifahrten des Assling Mobil wird der Vorzug eingeräumt und kann dieses Service nur angeboten werden, wenn genug freie Zeiten zwischen den Taxifahrten zur Verfügung stehen. Von vornherein ausgeschlossen werden Jausen bzw. Terminlieferungen.

#### **Anfragen**

GR Richard Walder erkundigt sich, ob es möglich ist, einen Verkehrsspiegel bei der Einfahrt in die Landesstraße im Bereich Baumgartner aufzustellen. Dies wird abgeklärt.

Weiters stellt GR Walder die Anfrage betreffend der Förderung für Auslandsreisen von Schülern. Dieser werden vom JUFF nicht gefördert. Dies wird mit der Gemeindeverwaltung noch einmal abgeklärt.

### **Allfälliges**

Der Bürgermeister erklärt bezüglich des Schreibens der BH Lienz betreffend der Kleinkläranlagen. Er erklärt den Sachverhalt betreffend dieser Angelegenheit. Er informiert den Gemeinderat, dass diesbezüglich ein Infoabend für alle Betroffenen Gemeindebürger organisiert wird, wo über die Möglichkeiten und die weitere Vorgehensweise abgeklärt wird. Termin: 03.10.2022 um 19.00 Uhr.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass am 03.10.2022 um 17.00 Uhr die nächste Gemeindevorstandsvorstandssitzung stattfindet.

Termin Gemeinderatsklausur: am 01.10. und 02.10.2022. Bezüglich des Termins werden noch alle Mandatare eingeladen. Die Zimmerliste wird vom Gemeindeamt erstellt und übermittelt, sonst erfolgt die Zimmerbelegung nach Wunsch.

GR Thaddäus Stocker berichtet von der geplanten FF-Fahrzeugweihe in Klausen. Er lädt dazu den Gemeinderat ein.

### **Zu Top 23: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Optionsvertrages mit der Spar Österreichische Warenhandels-AG**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass es Verhandlungen mit der SPAR AG bezüglich des Weiterbestandes eines Lebensmittelgeschäftes in Thal gibt. Es werden derzeit von SPAR mehrere Standortvarianten geprüft. Eine Variante wäre die Errichtung eines Verkaufsmarktes auf der der Gp. 168 der Gemeinde Assling.

Damit eine Prüfung vorgenommen wird, möchte SPAR als Sicherheit die vorliegende Optionsvereinbarung auf bestimmte Zeit abschließen, damit eine Projektierung und Variantenprüfung möglich wird.

Die Eckpunkte der vorliegenden Vereinbarung:

- Optionsgegenstand ist die Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 168, KG Thal
- Kaufgegenstand ist die Liegenschaft mit einer Gesamtfläche von 2.360 m<sup>2</sup>
- Der Kaufpreis der Liegenschaft wird mit € 83,--/m<sup>2</sup> festgelegt
- Art der Bebauung: Errichtung und Betreiben eines Verkaufsmarktes üblicher Bauart mit ca. 400-600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, dementsprechenden Neben-flächen und ebenerdigen Parkplätzen.
- Optionsfrist: 18 Monate ab dem Datum der Unterfertigung mit Verlängerungsoption.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Optionsvertrag mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG abzuschließen.

Folgender Inhalt wird als verbindlich vereinbart:

- Optionsgegenstand ist die Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 168, KG Thal
- Kaufgegenstand ist die Liegenschaft mit einer Gesamtfläche von 2.360 m<sup>2</sup>
- Der Kaufpreis der Liegenschaft wird mit € 83,--/m<sup>2</sup> festgelegt
- Art der Bebauung: Errichtung und Betreiben eines Verkaufsmarktes üblicher Bauart mit ca. 400-600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, dementsprechenden Neben-flächen und ebenerdigen Parkplätzen.
- Optionsfrist: 18 Monate ab dem Datum der Unterfertigung mit Verlängerungsoption.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 24: Beratung und Beschlussfassung über den Kauf- bzw. Tausch eines Grundstückes am Sonnenhang mit Roland Theurl und der Gemeinde Assling**

Der Bürgermeister berichtet über den beantragten Grundtausch von Roland Theurl. Dieser will sein Grundstück Gp. 909/12 KG Oberassling mit dem Gemeindegrundstück Gp. 909/19 tauschen. Für die Flächendifferenz von ca. 88 m<sup>2</sup> würde er den Kaufpreis von € 83,00 bezahlen, die restliche Fläche soll getauscht werden.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von Herrn Roland Theurl beantragten Vorschlag des Grundstücktausches abzulehnen.

Es wird beschlossen, folgenden Vorschlag an Herrn Theurl zu unterbreiten:

Die Gemeinde Assling kauft das Grundstück Gp. 909/12 KG Oberassling von Herrn Theurl zu jenem Preis, mit dem ursprünglich das Grundstück an Herrn Hannes Theurl im Jahr 2012 verkauft worden ist. Herr Roland Theurl soll dann das Grundstück Gp. 909/19, KG Oberassling zum aktuellen Preis von € 83,00 je m<sup>2</sup> erwerben.

Der Bürgermeister wird diesen Vorschlag mit Herrn Theurl Roland verhandeln.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	0
Nein:	13
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 25: Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Kindergartenjahr 2022/2023 eine zusätzliche Assistenzkraft für den Kindergarten Thal mit einem Beschäftigungsausmaß von 12 Wochenstunden anzustellen.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.00 Uhr.

gez. Reinhard Mair  
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller  
Protokollführer

gez. Harald Stocker

gez. Walter Schwarz